Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerium

urn:nbn:de:bsz:31-189896

Visual Library

Departement des Innern.

Ministerium.

Das Ministerium des Innern hat die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung mit Ausschluß der dem Handelsministerium zugewiesenen volkswirthschaftlichen Angelegenheiten. Hiezu gehören namentlich: die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (einschließlich der Sanitäts-, Bau-, Feuerpolizei 2c.); die Unterrichts- und Kultusangelegenheiten, insbesondere auch die staatsrechtlichen Beziehungen der Kirchen und kirchlichen Vereine; die Medizinalangelegenheiten; die staatsrechtlichen Beziehungen der Kreise, Gemeinden und Stiftungen, insbesondere die Staatsaufsicht über deren Verwaltung; die allgemein staatsbürger- und standesrechtlichen Verhältnisse, sowie die auf die verfassungsmäßige Landesvertretung bezüglichen Angelegenheiten (Indigenat, Presse, Versammlungen, Vereine, Aufenthaltsrecht, Konskription und Einquartierung, Expropriationen, Adelsverhältnisse, Landtagswahlen u. s. w.); die durch sociale Angelegenheiten veranlaßte Staatsthätigkeit, wie Armenwesen, Sparkassen, Leihhäuser, Auswanderungswesen, Bevölkerungswesen u. s. w.; endlich die Erledigung der Beschwerden der Betheiligten, gegen administrative Verfügungen der ihm untergeordneten Behörden, sowie die Dienstpolizei über sämmtliche Staatsdiener und Angestellte der ihm unmittelbar untergeordneten Behörden.

Das Ministerium des Innern ist befugt, aus der Zahl der Kollegialmitglieder Bevollmächtigte unter Beibehaltung dieser Eigenschaft als Landeskommissäre mit auswärtigem Wohnsitze zu dem Zwecke zu verwenden, um den Vollzug der bestehenden Gesetze und Einrichtungen der inneren Verwaltung in unmittelbarer Nähe zu überwachen und das Ministerium von den hierauf bezüglichen Zuständen in steter Kenntniß zu erhalten; anregend und fördernd einzugreifen, wo sich etwa eine Vernachlässigung der Pflege der Interessen zeigt, und in außerordentlichen Fällen selbst sofortige Maßregeln zu treffen, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung.

Den Landeskommissären ist überdies eine Reihe besonderer Zuständnisse aus dem Geschäftskreis des Ministeriums übertragen, wie die Befugniß staatlicher Bestätigung, Genehmigung, Bewilligung und Nachsicht in gewissen speziellen Fällen.

Präsident:

Franz Ludwig Stösser. ✠2a.m.E.-✠1.-Ⓦ.-P.R.A.2a.

Räthe:

Ludwig Cron, Geh. Rath II. Kl., vorsitzender Rath. ✠2a.-✠1.-P.K.2b.
Moriz Frey, Geh. Referendär. ✠3a.-✠1.-P.R.A.3.
Friedrich Wielandt, Ministerialrath. ✠3a.
August Joos, Ministerialrath. ✠3a.-R.St.3.
Dr. Ludwig Arnsperger, Ministerialrath. ✠3a.
Emil Bechert, Ministerialrath. ✠3a.-✠2.w.-Ⓦ.

Medizinalreferenten:

Dr. Georg Schweig, Obermedizinalrath. ✠3a.-✠1.
Dr. Robert Volz, Obermedizinalrath, Bezirksarzt. ✠3a.-✠1.
Dr. Ferdinand Battlehner, Obermedizinalrath. ✠2b.-P.K.4.
August Lydtin, Medizinalrath, Referent für Veterinärangelegenheiten. ✠3b.m.Schw.u.E.-Ⓧ.-Ⓦ.

Kanzlei:

Sekretäre: Hermann Rebe. Ⓧ.-✎ am Bande der Karl Friedrich Medaille ✠2.-Ⓦ.
David Mayer.
1 Referendär.

Revisoren: Josef Heil, Rechnungsrath.
Julius Kappes, Rechnungsrath.
Anton Hund.
Jeremias Roth.
1 Revident.

Registratoren: August Lang.
Johann Jakob Leutz.
Karl Blattner.
1 Registraturgehilfe.

Expeditor: Georg Haußmann, Kanzleirath.

4 Kanzleiassistenten, 1 Kanzleigehilfe, 2 Kanzleidiener, 1 Aushilfsdiener.

Landeskommissäre:

In Mannheim:

Für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Albert Frech, Ministerialrath. ✠3a.-✠1.-P.K.E.4.-B.V.-P.R.A.3.
1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

In Karlsruhe:

Für die Kreise Baden und Karlsruhe.

August Eisenlohr, Ministerialrath. ⊕3a.-✠.-P.R.A.2.-P.K.2b.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

In Freiburg:

Für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Sales Hebting, Ministerialrath. ⊕3a.-✠.-P.K.3.-P.K.E.4.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

In Konstanz:

Für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Karl Haas, Ministerialrath. ⊕3a.-P.K.3.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Dem Ministerium untergeordnete Behörden und Anstalten.

I. Staatsverwaltung.

1. Bezirksämter (52).

Zum Zwecke der örtlichen Vollziehung der Aufgaben der gesammten inneren Staatsverwaltung ist das Großherzogthum in Bezirke — Amtsbezirke — abgetheilt, die eine Anzahl von Ortsgemeinden umfassen und in der Regel mit den untersten Bezirken für die Rechtspflege (Amtsgerichts-Bezirken) zusammenfallen.

Die Staatsverwaltungs-Behörde für den Bezirk ist das Bezirksamt.

Die Aufgabe der Bezirksämter ist im Allgemeinen die örtliche Ausführung der vollziehenden Staatsthätigkeit, insoweit hiefür weder die Gerichts- noch die Finanzbehörden berufen sind.

Insbesondere gehören zu ihrem Wirkungskreise alle diejenigen Gegenstände, welche unter die Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums fallen. Dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, haben sie jedoch, soweit einzelne Zweige